

Dreiseitiger Vertrag

zwischen
geb. am:
wohnhaft:

- nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt -

und

XXX

- nachfolgend „**Arbeitgeber**“ genannt -

und

der **KARENT** Beratungs- und Vermittlungs- GmbH,

- im folgenden "**Transfergesellschaft**" -

Präambel

1. Dem Arbeitnehmer ist der Stand der Stilllegung des Unternehmens durch den Betriebsrat mitgeteilt worden. Insbesondere ist dem Arbeitnehmer bekannt, dass der Betrieb nicht aufrecht erhalten werden kann. Über seine gesamte arbeitsvertragliche Situation ist der Arbeitnehmer durch das Unternehmen, den Betriebsrat sowie einen Vertreter der Transfergesellschaft informiert worden.

Der Arbeitnehmer hat Kenntnis auch von dem Sozialplan vom XXX.

Das Unternehmen hat das Arbeitsverhältnis am XXX gekündigt. Zur Vermeidung einer kündigungsbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird dieser dreiseitige Vertrag geschlossen.

2. Die Parteien dieses Vertrages gehen davon aus, dass die Transfergesellschaft Transferkurzarbeitergeld im Sinne des § 111 SGB III beantragt und erhält.
3. Die Transfergesellschaft führt die von den Betriebsparteien errichtete betriebsorganisatorische eigenständige Einheit „beE XXX“ im Sinne des § 111 SGB III.
4. Im Hinblick darauf schließen die Parteien folgende dreiseitige Vereinbarung:

§ 1 Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses

- 1.1 In Kenntnis der in der Präambel dargestellten wirtschaftlichen Situation vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus betriebsbedingten Gründen einvernehmlich zum XXX.
- 1.2 Der Arbeitnehmer erklärt, dass er über die Folgen einer solchen einvernehmlichen Beendigung - insbesondere auf den darin liegenden Verzicht auf das Führen von Bestandsstreitigkeiten gegen seinen Arbeitgeber (ausgenommen § 2 Ziff. 2.3 Satz 2 dieses Vertrages) - belehrt worden ist.
- 1.3. Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem bis zum Ablauf des XXX bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber und anlässlich dessen Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt. Diese Erledigung gilt ausdrücklich nicht für Lohn- bzw. Gehaltsansprüche bis zum Ablauf des XXX, ggf. bestehende Ansprüche aus unverfallbaren Versorgungsanwartschaften, aus Lebensversicherungsverträgen hinsichtlich derer zugunsten des Arbeitnehmers ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde sowie die Ansprüche auf ein Arbeitszeugnis und die Arbeitspapiere sowie Ansprüche des Arbeitgebers wegen ausgereicherter Arbeitgeber-Darlehen oder Überlassung firmeneigener Gegenstände.

§ 2 Arbeitsverhältnis mit der Transfergesellschaft

- 2.1 Arbeitnehmer und Transfergesellschaft vereinbaren den Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses für die Zeit vom XXX bis zum . .200. (*mindestens XXX – längstens XXX*).
- 2.2 Abweichend von den bisherigen Arbeitsbedingungen beinhaltet der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Transfergesellschaft:
 - a) Anordnung von Kurzarbeit "0" und Wegfall des Beschäftigungsanspruchs.
 - b) Transferkurzarbeitergeld (Bemessungsgrundlage ist die bisher vom Arbeitgeber bezogene Vergütung nach den gesetzlichen Richtlinien für den Bezug von Transferkurzarbeitergeld)
 - c) Verkürzung der Kündigungsfristen (gesetzliche Kündigungsfristen)
 - d) Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr
 - e) keine Übernahme oder Fortführung der betrieblichen Altersversorgung.

- 2.3 Das Vertragsverhältnis mit der Transfergesellschaft endet mit Ablauf des . .200 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2.4 Der Arbeitnehmer hat das Recht, jederzeit das Vertragsverhältnis mit der Transfergesellschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Tag zu beenden. Die Transfergesellschaft kann das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Befristungsabrede lediglich außerordentlich kündigen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Transfergesellschaft ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht, wenn in der Person des Arbeitnehmers Gründe liegen, die die Gewährung von Kurzarbeitergeld ausschließen oder nachträglich in Wegfall bringen. Hierzu gehören auch alle Verletzungen von Mitwirkungshandlungen auf Seiten des Arbeitnehmers.
- 2.5 Arbeitnehmer, die zum Zwecke der Aufnahme einer neuen Tätigkeit in einem anderen Unternehmen aus der Transfergesellschaft ausscheiden, können innerhalb der Befristungsabrede gemäß § 2, Abs. 2.1. am Tag nach Ablauf des anderen Arbeitsverhältnisses bei der Transfergesellschaft wieder eintreten. Für die Zeitdauer des Übertritts in eine andere Firma wird das vorliegende Arbeitsverhältnis zum Ruhen gebracht, mit der Folge, dass während des Ruhens die beiderseitigen Verpflichtungen nicht erbracht werden müssen. Im Falle des Wiedereintritts während der Zeitdauer der Befristungsabrede leben die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wieder auf. Die Zeit der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber wird auf die Verweildauer gem. § 2 Abs. 2.1 dieser Vereinbarung angerechnet.
- 2.6 Der Arbeitnehmer verpflichtet sich bei Eintritt des Ruhens und Wiedereintritt in die Transfergesellschaft, diese mindestens 3 Tage vorher schriftlich zu unterrichten.

§ 3 Vergütung

- 3.1 Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung in Höhe des ihm zustehenden Kurzarbeitergeldes, sowie eine Aufzahlung in Höhe der Differenz aus 80% seines bei der **XXX** maßgeblichen Nettoentgelts bezogen auf die durchschnittliche regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und dem gewährten Kurzarbeitergeld. Diese Differenz wird als Bruttoentgelt ausbezahlt und ist zu versteuern. Die Bezahlung von Urlaubstagen und Feiertagen für die kein Kurzarbeitergeld gewährt wird erfolgt in voller Höhe des bisherigen regelmäßigen Gehaltes. Mehrarbeitszuschläge oder besondere Kürzungen infolge Krankheit oder ähnlicher Umstände bleiben außer Betracht.
- 3.2 Ansprüche auf einzelvertraglich bedungene Sonderzahlungen (Urlaubsgeld / Weihnachtsgeld / Vergütungsfortzahlung an Hinterbliebene im Todesfall etc.) bestehen nicht.

- 3.3 Soweit sich das bisherige Nettoeinkommen durch besondere Steuerfreibeträge etc. erhöht hat, die in die Bemessung des Kurzarbeitergeldes nicht einfließen, bleiben diese Beträge im Aufzahlungsbetrag auf 80 % ebenfalls unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch zukünftige Lohn-erhöhungen.
- 3.4 Die Berechnung des Nettoeinkommens richtet sich nach der zum XXX gewählten Steuerklasse. Steuerklassenwechsel sind während der Vertragslaufzeit möglichst nicht vorzunehmen.
- 3.5 Das Transferkurzarbeitergeld einschließlich Entgeltzahlungen für Urlaubstage und Feiertage plus KUG-Zuschuss auf 80 % Netto werden monatlich, nachträglich jeweils zum 10. des Folgemonats, auf das vom Arbeitnehmer zu benennende Konto überwiesen.

§ 4 Urlaubsregelung

Die bis zum Ausscheiden angefallenen Urlaubs- und Freizeitanprüche bei der XXX wurden in natura gewährt und genommen.

- 4.2. Der Urlaubsanspruch für das Vertragsverhältnis mit der Transfergesellschaft wird gemäß Bundesurlaubsgesetz mit 20 Tagen (4 Wochen) pro Jahr gewährt.

§ 5 Verpflichtungen des Arbeitnehmers

- 5.1 Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Arbeitnehmer ausdrücklich sein Einverständnis mit der Kurzarbeit / Kurzarbeit Null (Null Stunden).

Vor Beginn der Maßnahmen hat er sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden.

Der Arbeitnehmer hat an den angebotenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die von Seiten des Arbeitsamtes oder der Transfergesellschaft vorgeschlagen werden, teilzunehmen. Der Arbeitnehmer ist auch bereit, sich in ein anderes Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt vermitteln zu lassen. Im Rahmen der bestehenden Gesetze sowie der Möglichkeiten der Transfergesellschaft werden persönliche Wünsche hinsichtlich Fortbildung nach Möglichkeit berücksichtigt.

Insbesondere verpflichtet sich der Arbeitnehmer auch, der Transfergesellschaft sämtliche Mitteilungen zu machen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind. Der Arbeitnehmer ist auch ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden. Dieses Einverständnis bezieht sich sowohl auf den Datentransfer und Mitteilungen an die Transfergesellschaft selbst, als auch

gegenüber den Arbeits- und Finanzämtern sowie externen Dienstleistern, mit denen die Transfergesellschaft zusammenarbeitet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen, die für das Anstellungsverhältnis von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören neben den persönlichen Daten insbesondere auch Angaben über Nebentätigkeiten für andere Arbeitgeber oder für die Aufnahme einer eigenständigen entgeltlichen Tätigkeit. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass jede entgeltliche Tätigkeit gegenüber der Transfergesellschaft anzuzeigen ist und dass jede Form der entgeltlichen Tätigkeit Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld und auf die Zuschüsse der Transfergesellschaft zum Kurzarbeitergeld haben können.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Mit diesem dreiseitigen Vertrag vom heutigen Tage sind sämtliche Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und das befristete Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Transfergesellschaft getroffen. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser dreiseitigen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Vertragsanpassung an das ursprünglich Gewollte anstreben.

Ort, den . xx 20xx

.....

Arbeitnehmer

.....

Arbeitgeber

.....

Transfergesellschaft